



**Herausgeber:  
Gemeinde Unterhaching**

Für Fragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde im Rathaus Unterhaching unter

**Tel. 0 89 / 66 55 1 -3 24**

jederzeit zur Verfügung.

**Die Unterhachinger  
Fahrradstraßen  
Karl-Mathes-Straße  
und  
Oskar-von-Miller-Straße**



**Freigegeben  
seit  
1. Januar 2014**

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Das Fahrrad steht als ideales Verkehrsmittel für Bewegungsfreude, Schnelligkeit, Nachhaltigkeit und gesunde Mobilität.

Die Gemeinde Unterhaching hat sich zum Ziel gesetzt, noch fahrradfreundlicher zu werden und hat u.a. die Straßen Karl-Mathes-Straße und Oskar-von-Miller-Straße als Fahrradstraßen ausgewiesen. Zudem darf die Karl-Mathes-Straße von Radfahrern zukünftig in beiden Richtungen befahren werden.

In diesem Flyer sind alle wichtigen Informationen zu unseren Fahrradstraßen aufgeführt.

Ziel ist es, Radfahrer - insbesondere die jungen Verkehrsteilnehmer - durch diese Maßnahme im Straßenverkehr zu stärken.

Ich bin mir sicher, dass die neuen Fahrradstraßen von den Radlerinnen und Radlern, insbesondere von den Schülerinnen und Schülern, auf dem Schulweg gerne genutzt werden.

Ich wünsche Ihnen allzeit gute und sichere Fahrt!

Ihr

Wolfgang Panzer  
Erster Bürgermeister

## Was ist eine Fahrradstraße ?

Bei einer Fahrradstraße erhält die ganze Fahrbahn die Funktion eines „Radwegs“. Der Radverkehr hat dort klaren Vorrang, Nebeneinanderfahren mit dem Rad ist ausdrücklich erlaubt.

Eine Fahrradstraße erkennt man an diesen Verkehrszeichen:



Verkehrszeichen 244  
Beginn Fahrradstraße



Verkehrszeichen 244a  
Ende Fahrradstraße

Kraftfahrzeuge, wie z.B. Autos, Lastwagen oder Motorräder sind immer dann erlaubt, wenn dieses Zusatzschild dabei ist:



Zusatzschild  
Kraftfahrzeuge frei

Auf Fahrradstraßen gilt generell Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit – für Fahrräder und Kraftfahrzeuge. Auch eine Kombination aus Fahrradstraße und Einbahnstraße ist möglich. In diesen Fällen ist das Radfahren in beide Richtungen erlaubt. Kraftfahrzeuge dürfen jedoch nur in der vorgeschriebenen Einbahnrichtung fahren und müssen dabei besonders Rücksicht nehmen.

## Das bleibt gleich:

- Kraftfahrzeuge dürfen die Straße weiterhin befahren, wenn das Zusatzzeichen vorhanden ist.
- Alle Parkplätze bleiben erhalten.
- Der Lieferverkehr bleibt zugelassen.
- Bestehende Einbahnregelungen bleiben gültig.
- Die Regeln für die Vorfahrt gelten wie bisher: Sofern nichts anderes beschildert ist, gilt „Rechts vor Links“, egal ob man mit dem Rad oder dem Auto unterwegs ist.
- Gehwege sind ausschließlich den Fußgängern vorbehalten.
- Es gilt Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit.

## Das ändert sich:

- Der Radverkehr hat klaren Vorrang auf der Fahrbahn. Es darf ausdrücklich nebeneinander gefahren werden, sogar in Gruppen – wie z.B. Kinder auf dem Weg zur Schule.
- Das Tempo bestimmen die Radfahrer. Autofahrer müssen auf den Radverkehr besondere Rücksicht nehmen und ggf. ihre Geschwindigkeit weiter verringern.